



Hochschule für den  
öffentlichen Dienst  
in Bayern

Fachbereich  
Allgemeine Innere Verwaltung

## **Auszug aus der Wahlordnung für die Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern**

### § 13

#### Wahl der Vertreter der Studierenden

...

(3) Das Studierendenverhältnis endet mit der Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder mit der Mitteilung über das Nichtbestehen der Anstellungsprüfung, sofern die Ausbildung nicht aus anderen Gründen vorzeitig abgebrochen wird; entsprechendes gilt für die Aufstiegsprüfung nach erfolgter Einführung.